

Gemeinde Ried



BEBAUUNGSPLAN NR. 34 SONDERGEBIET "BETREUTES WOHNEN"



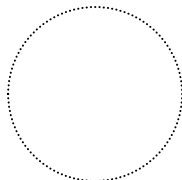
Übersicht maßstabslos (Quelle: Bay. Vermessungsverwaltung)

PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de
www.bugger-landschaftsarchitekten.de

FASSUNG VOM 21.07.2022



Ried, den

.....

Erwin Gerstlacher, 1. Bürgermeister



TEIL B SATZUNGSTEXT

Die Gemeinde Ried erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz, des § 10 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der Baunutzungsverordnung BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2123-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) folgenden

Bebauungsplan Nr. 34 Sondergebiet "Betreutes Wohnen"

als Satzung.



1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für das Gebiet Fl.-Nrn. 909 TF Gmkg. Ried, Gemeinde Ried, gilt die von

brugger_landschaftsarchitekten_stadtplaner_ökologen
Deuringerstr. 5 a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768-0, Fax 08251 8768-88
E-mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de

ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 21.07.2022, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht den Bebauungsplan bildet.

2 FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Bauflächen werden nach § 9 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO – in der geltenden Fassung - als **Sonstiges Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung „**Betreutes Wohnen**“ festgesetzt.

Zulässig sind:

Betreutes Wohnen mit dazugehörigen Funktionen wie Veranstaltungs- und Gemeinschaftsräume, Verwaltung und Dienstleistungen, Einrichtungen für Tagespflege.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die max. zulässige Grundflächenzahl **GRZ** beträgt **0,4**.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen für Stellplätze, Zufahrten und untergeordnete Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.

Zulässig sind im

SO 1 1 Vollgeschoss

SO 2 4 Vollgeschosse

Das vierte Geschoss darf 80% der Grundfläche des mehrgeschossigen Gebäudes nicht überschreiten und muss an den Längsseiten mind. um mind. 1,5 m von der darunterliegenden Außenwand zurückversetzt sein. Dieses Maß kann auf einer Gesamtlänge von bis zu 10 m auf einen 1 m reduziert werden.

2.3 Bauweise, überbaubare Fläche, Grenzabstände

Es sind nur Einzelhäuser zulässig. Es gilt die offene Bauweise.

Die Baugrenze in der Planzeichnung setzt die Lage der Hauptgebäude fest. Terrassen können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

Die Umgrenzung für Carports und sonstige Nebenanlagen definiert die Lage von überdachten Stellplätzen, Fahrradunterständen und Abstellflächen für Müllbehälter.

Es gilt die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Ried in Verbindung mit der Abstandsflächenregelung der BayBO.



2.4 Gestaltung der Gebäude

Dächer

Für sämtliche Gebäude sind ausschließlich Flachdächer zulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Dachaufbauten für Aufzüge und Aufbauten für ver- sowie entsorgungstechnische Anlagen sind zulässig.

Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Erdgeschossfertigfußbodenhöhe EFFH beträgt 514.50 m ü NN.

Die max. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt im

SO 1	518.50 m ü NN.
SO 2	527.00 m ü NN

Für sonstige Nebengebäude oder Carports gilt eine Höhe von max. 517.50 m ü NN.

Bei der Erstellung der Gebäude und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zulässig. Künstliche Lichtquellen sollen kein kaltweißes Licht unter 540 nm und keine Farbtemperatur von mehr als 2700 K emittieren. Ein erhöhter Anteil von langen Wellenlängen im Lichtspektrum (Rotlichtanteil) ist vorteilhaft.

2.5 Einfriedungen

Einfriedungen der Sondergebietsfläche sind ohne durchgängigen Sockel bis zu einer Höhe von 1,20 m mit einer Bodenfreiheit von 10 cm zulässig.

2.6 Stellplätze und private Zufahrten

Je Wohnung sind 0,5 Stellplätze nachzuweisen.

Bei Stellplätzen und Wegen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke.

3 GRÜNORDNUNG

3.1 Baumpflanzungen

Die in der Planzeichnung abgebildeten Baumstandorte sind mit Arten der nachfolgenden Liste und der 1. Pflanzklasse herzustellen. Die Standorte können verschoben werden.

3.2 Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden 2.099 m² als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die Ermittlung der Flächengröße ist dem Umweltbericht



mit Eingriffsregelung zu entnehmen. Die Ausgleichsfläche wird von der Gemeinde Ökokon-
tofläche 531 und 531/1 der Gemarkung Baidlkirch zur Verfügung gestellt.

3.3 Flächen zur Gewässerentwicklung

Die Fläche entlang des Eisbaches sowie die Fläche am südlichen Geltungsbereich dienen
der naturnahen Gewässerentwicklung des Eisenbaches sowie der Verlegung des biotop-
kartierten Grabens. Details werden in einem wasserrechtlichen Verfahren definiert.

3.4 Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

Allgemeines

a) Umsetzung:

Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Haupt-
gebäude herzustellen. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht zu
pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind innerhalb eines Jah-
res gleichwertig in autochthoner Qualität nach Pflanzliste zu ersetzen.

b) Standraum von Gehölzen

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene
Fläche muss mindestens 6 m² umfassen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer
Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m² betragen und eine Tiefe von 1,0 m aufweisen.

c) Pflanzdichte und Zusammensetzung in geschlossenen Gehölzpflanzungen:

Der Anteil von Sträuchern beträgt in zusammenhängenden Gehölzflächen max. 90 %,
der Anteil der Heister liegt bei mind. 10 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflan-
zungen beträgt max. 1,5 m. Einzelne Arten sind auf einen Anteil von 20% zu begrenzen.

Gehölzarten und Qualitäten (autochthones Pflanzmaterial Herkunftsregion 9 soweit ver-
fügbar)

(1) Bäume 1. Pflanzklasse

Mindestqualität: 3 x v., STU 12 - 14 cm, bzw. Sol. H. 250-300 cm, B. 60-100 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde, auch in geeigneten Sorten
Obstbäume als Hochstamm (alte bzw. regionaltypische Sorten)	

(2) Heister

Mindestqualität: Heister, 2 x v., 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa*	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus*	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba*	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus laevis*	Flatter-Ulme

* besonders für Gewässerrandbereiche geeignet



4 HINWEISE

4.1 Wasserver- und -entsorgung

Die Gebäude sind an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Schmutzwasser wird in die nördlich gelegene Kläranlage geleitet.

4.2 Entwässerung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENNOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

4.3 Grundwasser / Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ein hoher Grundwasserspiegel vor. Im Talraum befindet sich dieser (zum Zeitpunkt der Erkundung) 0,5 m bis 0,8 m unter GOK. Mit dem nach Westen ansteigenden Gelände erhöht sich der Abstand auf 1,5 m bis 1,8 m.

Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden / höchsten bekannten Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.

Ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Zum Schutz vor eindringendem Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen wird grundsätzlich empfohlen, sämtliche Gebäudeöffnungen so auszuführen, dass kein abfließendes Oberflächenwasser eindringen kann. Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses und Bauteilöffnungen, wie Lichtschächte etc. sollten dafür ausreichend über dem vorhandenen Gelände errichtet und die umgebende Freifläche so profiliert werden, dass Niederschlag schadlos abfließen kann.

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grundwasser sichern muss.

4.4 Immissionsschutz

Verkehrslärm:

Die Berechnungen ergaben für den Straßenverkehrslärm keine Überschreitungen der zutreffenden Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, sodass keine Festsetzungen zu treffen sind.



Gewerbelärm:

Die Berechnungen ergaben für den Gewerbelärm keine Überschreitungen der zutreffenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit, sodass keine Festsetzungen zu treffen sind.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109 zum baulichen Schallschutz (Schallschutz im Hochbau) sind in der Anlage 5 der schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurbüro Kottermair GmbH (Auftragsnummer: 7765.1 / 2021 – JB vom 02.12.2021) hinterlegt, wobei die konkreten maßgeblichen Außenlärmpegel im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ggf. an die Eingabeplanung (konkrete Lage des geplanten Baukörpers innerhalb der Baugrenzen) anzupassen sind. Der Schallschutznachweis ist vom Bauwerber eigenverantwortlich umzusetzen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

4.5 Stromversorgung

Der Anschluss wird mit Erdkabeln erstellt. Soweit notwendig, werden Kabel- und Verteilerschränke auf dem Baugrundstück erstellt. Die Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit den weiteren Sparten.

4.6 Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz).

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Hofgraben 4, 80539 München, Herr Dr. Haberstroh Tel. Nr. 089 2114-228; Jochen.Haberstroh@blfd.bayern.de) oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg.

4.7 Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verwertung des anfallenden Mutterbodens ist darauf hinzuweisen, dass dieser über § 202 BauGB besonders geschützt ist. Danach ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Eine Verwertung in Gruben ist nur im Rahmen der Rekultivierung zulässig.



Idealerweise sollte Oberboden vor Ort verwertet werden (z.B. zur Anlage von Grün- und Gartenflächen).

4.8 Schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten und geogene Bodenbelastungen

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Tel. 08251 92-368) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

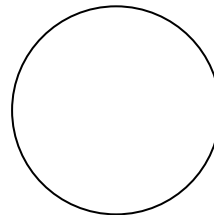
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt (Sachgebiet 43, Tel. 08251 92-368) ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

5 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Satzung in der Fassung vom tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ried, den

.....
Erwin Gerstlacher,
1. Bürgermeister





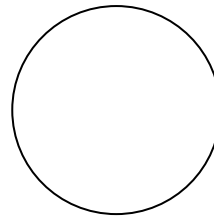
VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Ried am 29.04.2021 gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.04.2021 hat in der Zeit vom 31.05.201 bis 01.07.2021 stattgefunden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB).
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des vom Gemeinderat Ried am 16.12.2021 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.12.2021 hat in der Zeit vom 27.12.2021 bis 28.01.2022 stattgefunden.
4. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB des vom Gemeinderat Ried am 21.07.2022 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.2022 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst.

Ried, den

.....

Erwin Gerstlacher,
 1. Bürgermeister



6. Der Beschluss des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB hingewiesen.

Ried, den

.....

Erwin Gerstlacher,
 1. Bürgermeister

